

# AHV

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung**

Band (Jahr): **72 (1994)**

Heft 1

PDF erstellt am: **04.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# AHV



Dr. iur.  
Rudolf Tuor

## Vermögensverwendung für Heimkosten

*Muss ich mein ganzes relativ bescheidenes Vermögen von Fr. 50000.- hergeben, um bei einem allfälligen Eintritt in ein Pflegeheim die hohen Taxen bezahlen zu können, oder bleibt mir als Alleinstehender auf alle Fälle ein Pauschalbetrag von 25000 Franken, den ich meiner Tochter vererben könnte?*

Vorerst muss ich darauf hinweisen, dass grundsätzlich die Taxgestaltung den Heimen bzw. Heimträgern obliegt. Es bestehen keine generellen Vorschriften des Bundes; die Regelungen der Kantone sind unterschiedlich ausgestaltet, so dass keine allgemeingültigen Aussagen gemacht werden können. Heute sind insbesondere zwei Varianten der Tarifgestaltung festzustellen, nämlich einerseits aufgrund von Vermögen und Einkommen abgestufte Taxen, andererseits aufgrund des Pflegebedarfs abgestufte Taxen. Selbstverständlich gibt es eine Vielzahl von Mischformen, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann.

Im Zusammenhang mit dem altersbedingt zunehmenden Pflegebedarf und den differen-

zierten Leistungen der Sozialversicherungen (Hilflosenentschädigung, Ergänzungsleistungen usw.) werden in neuerer Zeit immer mehr Taxordnungen nach der zweiten Variante ausgestaltet. Persönlich begrüsse ich diese Entwicklung, kann doch dadurch mit wenig administrativem Aufwand eine gezielte Kostendeckung gewährleistet werden.

Ob und inwieweit im Einzelfall auch Vermögen zur Deckung von Heimkosten verwendet werden muss, hängt nicht allein von der Taxordnung, sondern ebenso sehr von den individuellen Finanzverhältnissen ab. In gleicher Weise wie die Leistungen der AHV und einer allfälligen Pensionskasse bilden auch alle übrigen Einkünfte sowie das Vermögen als Selbstvorsorge einen wichtigen Teil der schweizerischen Altersvorsorge, wie sie in der Bundesverfassung (Art. 34quater) verankert ist. Diese Mittel sind denn auch primär für den Lebensunterhalt im Alter einzusetzen.

Die Ergänzungsleistungen zur AHV (EL) dienen dazu, den Lebensunterhalt im Alter gezielt zu decken, soweit dies den Ver-

sicherten mit eigenen Mitteln nicht möglich ist. Bei der Berechnung des EL-Anspruchs wird denn auch das Vermögen angemessen mit berücksichtigt. Es würde wohl kaum verstanden, wenn mit Steuergeldern finanzierte EL ausgerichtet würden und gleichzeitig Vermögen zugunsten der Erben unangetastet bleiben könnten.

Hier die Grundzüge der Vermögensanrechnung im Rahmen der EL:

- Bei den EL werden nur Vermögen über dem gesetzlichen Freibetrag von Fr. 25000.- für Alleinstehende oder Fr. 40000.- für Ehepaare dem Einkommen zugerechnet.
- Die Anrechnung von Vermögen erfolgt für Invalide, Witwen und Waisen bis zum Rentenalter zu  $\frac{1}{15}$ , für Altersrentner allgemein zu  $\frac{1}{10}$ , für Altersrentner in Heimen (je nach Kanton) zu  $\frac{1}{10}$  bis zu  $\frac{1}{5}$ .

Ein Beispiel mit einem Vermögen von Fr. 70000.- möge dies näher illustrieren (siehe Kästchen unten).

Es besteht immer noch ein weit verbreiteter Irrtum, bei Vermögen über dem Freibetrag

### Anrechenbares Vermögen

	Alleinstehende	Ehepaare
Vermögen	70000.-	70000.-
abzüglich Freibetrag	<u>25000.-</u>	<u>40000.-</u>
anrechenbares Vermögen	45000.-	30000.-

### Anrechnung auf Einkommen

	Alleinstehende	Ehepaare
Invalide, Witwen und Waisen ( $\frac{1}{15}$ )	3000.-	2000.-
Altersrentner allgemein ( $\frac{1}{10}$ )	4500.-	3000.-
Altersrentner in Heimen	4500.-	3000.-
(je nach Kanton $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{5}$ )	bis 9000.-	bis 6000.-

bestünde kein Anspruch auf EL. Tatsächlich wird jedoch erst Vermögen über Fr. 25 000.– (Alleinstehende) bzw. Fr. 40 000.– (Ehepaare) im Rahmen der EL angerechnet, was sich auf die Höhe einer allfälligen EL auswirken kann.

### Haus zur Finanzierung der Altersheimkosten verkaufen?

*Meine Mutter ist 80jährig und seit vielen Jahren verwitwet. Mit uns Kindern hat sie eine Erbengemeinschaft geführt. Sie besorgte in all den Jahren ihren Haushalt selber, von niemandem wurden finanzielle Ansprüche gestellt. Da meine Mutter ins Altersheim eintritt, habe ich einige Fragen: Müssen wir das Haus zur Finanzierung der Kosten fürs Altersheim verkaufen? Ab wann kann die Mutter Ergänzungsleistungen (EL) beanspruchen? Wie hoch werden diese ausfallen?*

Die Auflösung einer Erbengemeinschaft oder der Verkauf von Eigentum zur Finanzierung eines Heimaufenthaltes ist im Einzelfall differenziert zu beurteilen und hängt insbesondere von den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen ab. Das Eigentum sollte Erträge (z. B. Mietzinseinnahmen) abwerfen, die – ohne Veränderung der Eigentumsverhältnisse – für die Finanzierung des Heimaufenthaltes eingesetzt werden können. Wenn diese Erträge zusammen mit den anderen Einnahmen (z. B. AHV-Rente, allfällige Pension, Hilflosenentschädigung und Leistungen der Krankenkasse) nicht

genügen, stellt sich die Frage der Belastung oder des Verkaufs einer Liegenschaft. Wenn eine der an der Erbengemeinschaft beteiligten Personen selber daran interessiert wäre, das Haus zu übernehmen, wäre es wohl angezeigt, eine Auflösung der Erbengemeinschaft in Erwägung zu ziehen. Im weiteren wäre abzuklären, ob eine Vermietung oder ein Verkauf an Dritte im gegenwärtigen Zeitpunkt zu vernünftigen Bedingungen erfolgen kann. Um diese Fragen zu beantworten, wäre die Beurteilung einer mit Vermögensverwaltung erfahrenen Person mit Ortskenntnissen von grossem Nutzen. Sicher können Ihnen dabei auch Ihre Bank, ein Notar oder die Gemeindeverwaltung wertvolle Hinweise geben.

Zur Frage von EL ist vorerst zu beachten, dass dieser Anspruch sowohl durch Einnahmen und Vermögen als auch durch die Ausgaben der Versicherten im Einzelfall bestimmt wird. Da die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse einer versicherten Person massgeblich sind, müsste im vorliegenden Fall eine Bewertung des Anteils Ihrer Mutter an der Erbengemeinschaft ermittelt und in die Berechnung des Anspruchs einbezogen werden. In welcher Rechtsform allfällige Besitzverhältnisse ausgestaltet sind, ist unbedeutend, so dass sich im Hinblick auf eventuelle EL z. B. die

Auflösung einer Erbengemeinschaft nicht zwingend aufdrängt.

Bei der Anrechnung von Vermögen im Rahmen der EL wird Vermögen der Alleinstehenden bis zu 25 000 Franken, bei Verheirateten bis zu 40 000 Franken, nicht berücksichtigt. Vermögen über diesen Freibeträgen wird für die EL-Berechnung bei Altersrentnern in Heimen – je nach Kanton – zwischen 10 und 20 Prozent dem anrechenbaren Einkommen zugeschlagen. Bei einem Vermögen von 100 000 Franken ergibt sich folgende Anrechnung im Rahmen der EL (siehe Tabelle unten).

Da die Ergänzungsleistungen als Bedarfsleistungen ausgestaltet sind, spielen für den Anspruch die anrechenbaren Auslagen gerade bei Heimaufhalten eine entscheidende Rolle. Es ist daher nicht möglich, Ihnen auch nur schätzungsweise Angaben über einen allfälligen EL-Anspruch zu machen. Vielmehr empfehle ich Ihnen, bei der für die EL zuständigen Stelle bzw. der AHV-Zweigstelle des Wohnortes Ihrer Mutter nähere Unterlagen und Auskünfte einzuholen. Ist ein EL-Anspruch denkbar, dann können Sie durch eine Anmeldung eine verbindliche EL-Berechnung veranlassen, was für Sie mit keinen Kosten verbunden ist, gleichzeitig aber volle Klarheit über einen allfälligen Rechtsanspruch zu geben vermag.

	Alleinstehende	Ehepaare
Vermögen	100 000.–	100 000.–
abzüglich Freibetrag	25 000.–	40 000.–
anrechenbar	75 000.–	60 000.–
Für EL massgebend	7 500.–	6 000.–
10 bis 20% bis	15 000.–	12 000.–